

Geschäftsbedingungen

Modell 07.23



Inhaltsverzeichnis

1. WOFÜR SIND DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN?	4
2. BEGINN, GÜLTIGKEIT UND ENDE DER VERSICHERUNG 2.1.	4
Beginn der Versicherung 2.2.	4
Gültigkeitsdauer der Versicherung 2.3.	4
Ende der Versicherung	4
3. ERHEBUNGSZEITRAUM	4
4. PREMIUM	4
4.1. Sie zahlen die Prämie immer im Voraus	4
4.2. Was passiert, wenn Sie die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?	5
4.3. Was passiert, wenn Sie die Anschlussprämie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?	5
4.4. Prämienrückerstattung	5
5. ANPASSUNG DER PRÄMIE UND/ODER DER BEDINGUNGEN (EN-BLOC-ÄNDERUNGEN)	5
5.1. Anpassung der Hauptprämienfälligkeit 5.2. Anpassung während der Versicherungslaufzeit 5.3.	5
Sind Sie mit den Änderungen nicht einverstanden?	5
5.4. Weitere Änderungen	5
6. DOPPELTE VERSICHERUNG	5
7. PFLICHTEN IM SCHADENSFALL 7.1.	5
Schadensbegrenzungspflicht 7.2.	5
Schadensmeldepflicht 7.3.	5
Schadensmeldepflicht 7.4.	6
Mitwirkungspflicht Vermissten- oder Strafanzeige melden 7.5.	6
7.6. Was passiert, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?	6
8. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE 8.1.	6
Belästigung 8.2.	6
Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit	6
8.3. Naturkatastrophen	6
8.4. Atomare Kernreaktion	7
8.5. Schädigung unserer Interessen 8.6.	7
Betrug	7
8.7. Sanktionsliste	7
8.8. Was passiert, wenn Sie im Schadensfall Ihren Pflichten nicht nachkommen?	7
9. BEGRENZTE ENTSCHÄDIGUNG FÜR TERRORISMUSCHÄDEN	7
10. ABLAUF DER RECHTE	7
11. ANWENDBARES RECHT	7
12. BESCHWERDEN	8
13. KURZE DATENSCHUTZERKLÄRUNG 13.1.	8
Wofür verwenden wir Ihre Daten?	8
13.2. Ihre Rechte	8
13.3. Verhaltenskodex	8
13.4. Besondere personenbezogene Daten	8
13.5. CIS-Stiftung	8
14. SANKTIONSGESETZ 14.1.	9
Handels- und Wirtschaftssanktionen 14.2.	9
Sanktionsrecht oder Finanzdienstleistungsvorschriften	9
15. ADRESSE	9
16. KONZEPTE	10

Geschäftsbedingungen

Modell 07.23

WAS KÖNNEN SIE VON UNS ERWARTEN?

Mit unserer Versicherung verhindern wir, dass Sie sich über Risiken Gedanken machen müssen. Wir tun dies mit relevanten Versicherungsprodukten, mit Empathie und auf sozial engagierte und zugängliche Weise.

CSR

Wir glauben, dass es wichtig ist, Geschäfte auf sozial verantwortliche Weise zu tätigen. Wir tun dies aus intrinsischer Motivation und weil es notwendig ist. Dies erreichen wir, indem wir die Versicherungspolice bestmöglich umsetzen. Und auch, indem wir uns aller anderen Rollen bewusst sind, die wir in der Gesellschaft haben. Dabei berücksichtigen wir auch den Menschen, die Umwelt und die Gesellschaft. Beispielsweise in unserer Rolle als Unternehmen, Arbeitgeber, Investor und Kunde. Wie wir dies tun, möchten wir Ihnen gerne auf unserer CSR-Website mitteilen, die Sie unter www.ansvar-idea.nl/over-ons/mvo finden.

Selbstregulierung

Die Ansva Insurance Company ist Mitglied des niederländischen Versicherungsverbandes. Die Wahrung der Kundeninteressen, die Realisierung und Sicherung eines kosteneffizienten Geschäftsbetriebs sowie die Verhinderung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und damit verbundener Kriminalität sind für die Versicherungswirtschaft von großer Bedeutung. Um diese Ziele zu erreichen, erarbeitet die Branche über den Verband der Versicherer zusätzlich zu den vom Gesetzgeber vorgegebenen Gesetzen eigene Regeln. Diese von der Branche erarbeiteten Verhaltenskodizes nennen wir Selbstregulierung.

Wir befolgen stets diese Verhaltenskodizes des niederländischen Versicherungsverbandes. Es gibt unter anderem Verhaltenskodizes in den Bereichen:

- Der Verhaltenskodex der Versicherer
Der Verhaltenskodex bringt zum Ausdruck, dass die Branche in Absprache mit den Interessengruppen stets auf ein Gleichgewicht zwischen unternehmerischem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt hinarbeitet. Kundeninteressen stehen immer im Mittelpunkt.
- Verhaltenskodex für die Schadensbearbeitung
Der Zweck dieses Kodex besteht darin, eine klare, reibungslose und sorgfältige Schadensbearbeitung sicherzustellen.
- Verhaltenskodex für die Bereitstellung von Informationen
Dieser Verhaltenskodex enthält Regelungen zur Bereitstellung leicht auffindbarer, verständlicher und transparenter Informationen über die Versicherung, die dem Kunden eine wohlüberlegte Entscheidungsfindung ermöglichen.
- Verhaltenskodex für die Bearbeitung von Beschwerden
Der Zweck dieses Verhaltenskodex besteht darin, eine kundenorientierte Beschwerdebearbeitung sicherzustellen, wobei die Kundenbeschwerden korrekt und rechtzeitig bearbeitet wird.
- Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten
Dieser Verhaltenskodex legt fest, welche Daten Versicherer verarbeiten dürfen und wie dies erfolgen soll.
- Protokoll zum Vorfalldatensystem für Finanzinstitute
Wenn Menschen Finanzinstitute, zum Beispiel Versicherer, misshandeln, wurde vereinbart, dies in einem Vorfalldatenregister zu erfassen.
- Versicherer- und Kriminalitätsprotokoll
Ziel dieses Protokolls ist es, Versicherungsbetrug und (organisierte) Kriminalität zu reduzieren, indem die Versicherer bei der Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung derselben auf die gleiche Weise vorgehen.
- Verhaltenskodex für persönliche Forschung
Dieser Verhaltenskodex legt die Grundsätze fest, die ein Versicherer bei der Durchführung einer persönlichen Untersuchung beachten muss.

Nicht alle Verhaltenskodizes sind oben aufgeführt. Die Verhaltenskodizes können je nach Versicherungsart (Auto, Feuer, Haftpflicht) und je nach Situation (Verletzung, Betrug, Vertragsverlängerung) unterschiedlich sein. Eine Auswahl aller aktuellen und geltenden Verhaltenskodizes, an die wir uns halten, finden Sie unter: www.ansvar-idea.nl/Conduct Codes

Dein,

Ansva Insurance Company NV

1. WOFÜR SIND DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN?

Welche allgemeinen Regeln gelten für die AnsvarIdéa-Versicherung?
Dies können Sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachlesen.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere Versicherungspolice und versicherten Risiken (Deckungen) eigene Besondere Geschäftsbedingungen. Welche das sind, erfahren Sie in Ihrer Police. Ihre Police kann auch spezielle Bestimmungen (Klauseln) enthalten, die speziell für Sie gelten. Widersprechen sich die verschiedenen Bedingungen und/oder Klauseln? Dann gelten zunächst die Klauseln. Danach gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen. Abschließend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Manchmal betreffen diese Bedingungen die schriftliche Kommunikation. Diese Kommunikation kann auch per E-Mail erfolgen gehen.

2. BEGINN, GÜLTIGKEIT UND ENDE DER VERSICHERUNG

2.1. Beginn der Versicherung

Das Datum des Versicherungsbeginns ist in der Police angegeben.

2.2. Gültigkeitsdauer der Versicherung

Die Versicherung gilt auf unbestimmte Zeit, sofern in der Police nichts anderes bestimmt ist.

2.3. Ende der Versicherung

Sie als Versicherungsnehmer können die Versicherung jederzeit schriftlich oder per E-Mail kündigen. Es gilt keine Kündigungsfrist. Die Versicherung endet an dem von Ihnen im Kündigungsschreiben oder per E-Mail gewählten Enddatum, frühestens jedoch an dem Tag, an dem Ihr Kündigungsantrag bei uns eingeht.

Ihr Versicherungsschutz endet um 24:00 Uhr des Kündigungsdatums.

Wir können die Versicherung in den folgenden Situationen kündigen:

a. Ohne Kündigungsfrist, wenn Sie:

- uns bei der Beantragung einer Versicherung Informationen vorenthalten oder Sachverhalte anders dargestellt hat. Scheint es, dass wir den Antrag abgelehnt hätten, wenn Sie uns die richtigen Informationen gegeben hätten? Wir können die Versicherung dann sofort kündigen.

Über die Folgen informieren wir Sie innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung schriftlich. Das Kündigungsdatum ist im Brief oder in der E-Mail angegeben.

- mit der Absicht gehandelt hat, uns in die Irre zu führen. In diesem Fall können wir alle anderen Versicherungsverträge, die Sie bei uns abgeschlossen haben, sofort kündigen. Auch wenn es sich um Versicherungen handelt, bei denen Sie keinen Betrug begangen haben. Dies gilt auch für Ihre

Betriebsversicherungen, für die diese Bedingungen gelten. - oder irgendeiner Person, die die Versicherung (Interessent) erscheint auf der Sanktionsliste (siehe Artikel 14).

B. Bei einer Kündigungsfrist von 2 Monaten:

- je Fälligkeitstag der Hauptprämie;
- innerhalb von 30 Tagen, nachdem Ihnen ein Schaden entstanden ist gemeldet haben oder nachdem wir Ihren Schadensersatzanspruch bezahlt oder abgelehnt haben;

- wenn wir Sie gemahnt haben und Sie die Folgeprämie nicht innerhalb der darin genannten Zahlungsfrist von 14 Tagen bezahlt haben. Die Kündigungsfrist von 2 Monaten beginnt mit dem 15. Tag nach Zugang der Mahnung. Nach Ablauf dieser 2 Monate erhalten Sie eine Kündigungsnachricht;
- wenn sich das versicherte Risiko in ein Risiko ändert, das nicht unseren Annahmerichtlinien entspricht; wenn wir einen übermäßigen Schaden geltend machen, nachdem wir Sie hierüber gewarnt haben;
- wenn ein Vertrauensbruch vorliegt;
- im Falle einer unerwünschten Behandlung unserer Mitarbeiter und/oder einer Beschädigung unseres Eigentums oder des Eigentums der Parteien, mit denen wir zusammenarbeiten.

Die Versicherung endet von Rechts wegen, wenn:

- Sie haben kein Interesse mehr an der versicherten Sache (Sie sind beispielsweise nicht mehr Eigentümer, Besitzer oder Besitzer);
- Sie leben nicht mehr in den Niederlanden;
- Ihr Kraftfahrzeug erhält ein ausländisches Kennzeichen;
- Wir den Schaden am versicherten Kraftfahrzeug aufgrund eines Totalschadens ersetzt haben;

In den Fällen a, b und c sind Sie als Versicherungsnehmer und/oder versicherte Person(en) verpflichtet, uns schnellstmöglich zu informieren.

Darüber hinaus kann die Versicherung in allen in den Besonderen Bedingungen geregelten Fällen enden.

3. ERHEBUNGSZEITRAUM

Für den Versicherungsantrag gilt eine Bedenkzeit. Das bedeutet, dass Sie die Versicherung ohne Angabe von Gründen und ohne Vertragsstrafe kündigen können.

Es gilt:

- Die Bedenkzeit beträgt 14 Kalendertage. Innerhalb dieser 14 Kalendertage muss die Kündigung der Versicherung von Ihnen bei uns eingegangen sein.
- Die Bedenkzeit beginnt mit Erhalt der Police und der Versicherungsbedingungen.
- Machen Sie von dem Recht Gebrauch, den Vertrag rückwirkend zu kündigen? Dann gab es die Versicherung nie. Haben Sie bereits eine Prämie bezahlt? Dann bekommst du es zurück.
- Wenn wir mit Ihnen eine vorläufige Absicherung vereinbart haben, haben Sie ab diesem Datum eine 14-tägige Bedenkzeit. Wird der endgültige Versicherungsschutz auf Ihren ausdrücklichen Wunsch wirksam, bevor die Bedenkzeit abgelaufen ist? Dann gilt die Bedenkzeit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Möchten Sie die Versicherung kündigen? Dann können Sie uns dies schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Wir empfehlen Ihnen immer, Ihren Versicherungsberater zu konsultieren, bevor Sie Ihre Versicherung kündigen.

4. PRÄMIE

Sie müssen die Prämie im Voraus bezahlen. In der Prämie sind auch Kosten und Versicherungssteuer enthalten. Das bedeutet, dass die Prämie spätestens am Tag des Versicherungsbeginns bei uns eingegangen sein muss. Dieses Datum nennen wir Prämienfälligkeitsdatum. Mit Kosten meinen wir sämtliche Policen-, Erneuerungs-, Mutations- und Kündigungskosten.

4.2. Was passiert, wenn Sie die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?

Haben wir die erste Prämie trotz Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Prämie erhalten? Dann kam die Versicherung nie zustande. In diesem Fall haben (oder hatten) Sie nie Anspruch auf Versicherungsschutz und/oder Leistungen.

4.3. Was passiert, wenn Sie die Anschlussprämie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?

a. Die Folgeprämie erhalten wir nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Prämie, auch nachdem wir Sie schriftlich gemahnt haben? Wir stellen den Versicherungsschutz dann ab dem 15. Tag nach Erhalt der schriftlichen Mahnung ein. Das bedeutet unter anderem, dass Sie ab diesem Zeitpunkt im Schadensfall keinen Anspruch mehr auf Leistungen haben.

B. Auch wenn wir den Versicherungsschutz aussetzen, bleiben Sie zur Zahlung der Prämie an uns verpflichtet.

C. Wenn wir Inkassokosten tragen, um die Prämie einzuziehen Sie uns etwas schulden, dann gehen alle diese Kosten zu Ihren Lasten. Dies betrifft sowohl außergerichtliche als auch gerichtliche Kosten und gesetzliche Zinsen.

D. Der Versicherungsschutz beginnt am Tag nach dem Datum wieder auf dem wir alle überfälligen Prämien und etwaige Inkassokosten erhalten haben, es sei denn, der Vertrag wurde zwischenzeitlich gekündigt.

e. Haben wir Ihnen eine Mahnung geschickt und Sie haben immer noch nicht bezahlt? Wir kündigen dann Ihre Versicherung mit einer Frist von 2 Monaten. Die Kündigungsfrist von 2 Monaten beginnt mit dem 15. Tag nach Zugang der Mahnung. Nach Ablauf dieser 2 Monate erhalten Sie eine Kündigungsnachricht.

4.4. Prämienrückerstattung

Endet die Versicherung wegen vorzeitiger Kündigung und haben Sie die Prämie im Voraus bezahlt? Wir erstatten Ihnen dann die zu viel gezahlte Prämie abzüglich etwaiger Kosten zurück. Die zu viel gezahlte Prämie ist die Prämie für den Zeitraum, für den die Versicherung nicht gilt. Bei Beendigung der Versicherung aufgrund von Betrug erhalten Sie die Prämie nicht zurück.

5. ANPASSUNG DER PRÄMIE UND/ODER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EN-BLOC-ÄNDERUNGEN)

In bestimmten Situationen kann es erforderlich sein, dass wir die Prämie und Bedingungen Ihrer Versicherung ändern. Dies erreichen wir beispielsweise durch Erhöhung oder Senkung der Prämie, Erweiterung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes. Dies machen wir für alle Versicherungen der gleichen Art. In diesem Fall senden wir Ihnen einen Brief oder eine E-Mail darüber.

Wir können die Prämie und/oder die Konditionen in den folgenden Situationen ändern:

5.1. Anpassung an die Fälligkeit der Hauptprämie
Beginnt ein neues Versicherungsjahr? Wir können dann die Prämie und/oder Konditionen ändern. Die Änderungen treten dann am ersten Tag des neuen Versicherungsjahres in Kraft.

5.2. Anpassung im Verlauf der Versicherung
a. Es liegt im Interesse aller, dass wir unsere Verpflichtungen zum Ausdruck bringen dieser Versicherung (weiterhin) nachkommen kann. In besonderen Fällen kann es zwischenzeitlich erforderlich sein, die Prämie und/oder die Konditionen zu ändern. Es kann vorkommen, dass wir mit der Änderung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Hauptprämie warten können.

Zum Beispiel, weil dies sehr schwerwiegende finanzielle Folgen für uns hätte oder weil der Gesetzgeber uns dazu verpflichtet. Das sind Situationen, von denen wir noch nicht abschätzen können, ob sie eintreten werden. In solchen Fällen halten wir die Änderung der Prämien und/oder Konditionen so gering wie möglich.

B. Passen wir die Prämien und/oder Konditionen zwischenzeitlich an? Selbstverständlich informieren wir Sie immer vorab. Darüber hinaus erläutern wir Ihnen per Brief oder E-Mail genau, warum wir die zwischenzeitliche Änderung für notwendig halten, was wir ändern und wovon wir abweichen Wann.

5.3. Sind Sie mit den Änderungen nicht einverstanden?
Sollten Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie die Versicherung zum Wirksamwerden der Änderung fristlos kündigen. Dies tun Sie, indem Sie uns einen Brief oder eine E-Mail senden, in der Sie mitteilen, dass Sie die Versicherung kündigen möchten. Sie müssen dies innerhalb eines Monats nach dem Datum tun, an dem wir Sie über die Änderung informiert haben. Schicken Sie uns innerhalb dieser 1-Monats-Frist keinen Brief oder keine E-Mail? Dann gelten die Änderungen auch für Sie.

Bitte beachten Sie: Möchten Sie die Versicherung kündigen? Tun Sie dies in Absprache mit Ihrem Versicherungsberater.

5.4. Weitere Änderungen
Sie können die Versicherung auch in folgenden Fällen kündigen:

- a. wenn sich im Gesetz oder in der Rechtsprechung etwas ändert und wir deshalb die Prämie und/oder die Konditionen ändern müssen;
- B. wenn eine Prämienhöhung auf eine Anpassung zurückzuführen ist dass wir mit Ihnen Bedingungen wie eine Indexierung, ein Rabattsystem oder ein Zuschlagssystem vereinbart haben;

C. wenn eine Anpassung zu Ihren Gunsten ausfällt oder keine Konsequenzen für Ihre Situation hat.

6. **DOPPelte VERSICHERUNG**

Wenn es diese Versicherung nicht gäbe, hätten Sie Anspruch auf Entschädigung oder Leistungen aus einer anderen Versicherungspolice (die Sie möglicherweise zuvor abgeschlossen haben oder nicht) oder aus einem Gesetz oder einer Bestimmung? Dann gibt es keinen Versicherungsschutz. Wir erstatten dann nur Schäden und Kosten, die über den Entschädigungsbetrag dieser anderen Versicherung, dieses Gesetzes oder dieser Bestimmung hinausgehen. Wir erstatten maximal die in der Police angegebene Versicherungssumme.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Summenversicherungen wie z. B. eine Unfallversicherung.

7. **PFLICHTEN IM SCHADENSFALL**

7.1. Schadensbegrenzungspflicht
Im Falle eines Ereignisses, das zu einem Schaden führen könnte, sind Sie verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich zu verhindern. Ist das Ereignis eingetreten? Dann sind Sie verpflichtet, weiteren Schaden abzuwenden bzw. zu begrenzen.

7.2. Schadensmeldepflicht
Ist Ihnen ein Ereignis bekannt, das dazu führen könnte, dass wir Schadensersatz leisten müssen? Oder sollte man sich dessen bewusst sein? Dann sind Sie verpflichtet, uns dieses Ereignis so schnell wie möglich zu melden.

7.3. Schadensmeldepflicht
Haben Sie einen Schaden? Sie sind dann verpflichtet, uns innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung, ob wir den Schaden ersetzen müssen, von Bedeutung sind.

7.4. Mitwirkungspflicht
Haben Sie einen Schaden? Dann sind Sie zu Ihrer uneingeschränkten Mitwirkung verpflichtet. Darüber hinaus dürfen Sie nichts tun, was unseren Interessen schaden könnte. Füllen Sie das Antragsformular so genau wie möglich aus. Sie dürfen kein Verschulden oder Haftung eingestehen und Sie dürfen keine Zahlungen oder Vergleiche leisten oder versprechen.

Bei Schäden an versicherten Gegenständen sind Sie verpflichtet, uns vor der Reparatur Gelegenheit zur Untersuchung dieser Gegenstände zu geben.

7.5. Meldung einer vermissten Person oder einer Straftat
Sie müssen Diebstahl, Verlust, Einbruch, Unterschlagung, Körperverletzung, Vandalismus oder andere Straftaten schnellstmöglich der Polizei melden. Sie sind verpflichtet, uns eine Kopie dieser Erklärung zuzusenden.
Wenn es sich um gestohlene oder fehlende Gegenstände handelt, können wir Sie bitten, das Eigentum daran auf uns zu übertragen. In diesem Fall erhalten Sie die Rückerstattung, nachdem Sie dies getan haben.

Besondere Bestimmungen für Kraftfahrzeuge
Sie haben bei uns ein Kraftfahrzeug versichert und haben festgestellt, dass das Kraftfahrzeug fehlt oder gestohlen wurde? Dann müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Es gilt:

- Melden Sie den Schaden direkt dem Helpdesk des Kfz-Versicherungsbüros. Diese ist rund um die Uhr unter der Rufnummer 055-7 410 001 erreichbar.
- Sie müssen einen Verlust oder Einbruch so schnell wie möglich melden. Melden Sie es der Polizei.
- Einen Verlust oder Einbruch im Ausland müssen Sie der Polizei im jeweiligen Land melden. Unmittelbar nach Ihrer Rückkehr in die Niederlande müssen Sie außerdem der Polizei in den Niederlanden melden, dass Ihr Kraftfahrzeug vermisst oder gestohlen wurde.
- Wir melden die Fahrzeugdaten an das Vermisstenregister (VOR). Beispielsweise beauftragen wir staatlich anerkannte private Organisationen mit der Suche und Rückgabe des Fahrzeugs.

7.6. Was passiert, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?
- Kommen Sie im Schadensfall einer oder mehreren Pflichten nicht nach und beeinträchtigt dies unsere berechtigten Interessen? Dann haben Sie keinen Anspruch auf Schadensersatz. Sie werden unseren Interessen nicht schaden, wenn Sie die Haftung zu Recht einräumen oder nur Tatsachen zugeben.
- Sie kommen im Schadensfall einer oder mehreren Pflichten nicht nach nachdem er uns absichtlich in die Irre geführt hat? Dann haben Sie keinen Anspruch auf Schadensersatz. Es sei denn, diese Täuschung rechtfertigt nicht den Verlust des Leistungsanspruchs.
- Wenn der Leistungsanspruch ganz oder teilweise besteht
Wenn die Frist abläuft, können wir Ihnen oder der/den versicherten Person(en) auch die Kosten für die Untersuchung und Schadensbearbeitung in Rechnung stellen.
- Wenn Sie eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag nicht erfüllen, können wir die Versicherung gemäß Artikel 2.3 kündigen.

8. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Liegen einer oder mehrere der unten aufgeführten Umstände vor? Dann haben Sie keinen Anspruch auf eine Auszahlung aus dieser Versicherung. Diese Bestimmungen gelten für alle Versicherungsverträge. Darüber hinaus gibt es weitere Ausschlüsse für bestimmte Versicherungspolice. Diese zusätzlichen Ausschlüsse finden Sie in den Besonderen Geschäftsbedingungen oder auf der Police dieser Versicherung.

8.1. Belästigen

Sie haben keinen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund einer der folgenden Situationen:

a. Ein bewaffneter Konflikt

Darunter verstehen wir alle Fälle, in denen ein Staat oder eine andere organisierte Partei gegen einen anderen Staat oder eine andere organisierte Partei kämpft und militärische Gewalt anwendet. Unter bewaffnetem Konflikt verstehen wir auch den bewaffneten Einsatz einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen.

B. Bürgerkrieg

Darunter verstehen wir einen mehr oder weniger organisierten gewalttätigen Kampf zwischen Bewohnern desselben Staates, an dem ein erheblicher Teil der Bewohner dieses Staates beteiligt ist.

C. Revolte

Darunter verstehen wir den organisierten gewalttätigen Widerstand innerhalb eines Staates, der sich gegen die öffentliche Hand richtet.

D. Häusliche Unruhen

Darunter verstehen wir mehr oder weniger organisierte Gewalttaten, die an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates stattfinden.

e. Aufstand

Darunter meinen wir eine mehr oder weniger organisierte lokale Gewaltbewegung, die sich gegen die Behörden richtet.

F. Meuterei

Darunter verstehen wir eine mehr oder weniger organisierte gewalttätige Bewegung von Angehörigen einer Streitmacht, die sich gegen die Autorität richtet, der sie unterstehen.

Dies ist in Artikel 3:38 des Finanzaufsichtsgesetzes (Wft) festgelegt.

8.2.

Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Leichtsinns

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Schaden dadurch verursacht oder verschlimmert wurde, dass Sie oder ein anderer Leistungsberechtigter vorsätzlich gehandelt haben. Ein Anspruch auf Leistungen besteht auch dann nicht, wenn Sie oder ein anderer Leistungsberechtigter vorsätzlich gehandelt haben oder Ihnen grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

8.3. Naturkatastrophen

Wurde der Schaden durch einen Vulkanausbruch, ein Erdbeben oder eine Überschwemmung verursacht, entstand während dieser Zeit oder resultierte daraus? Dann erstatten wir Ihnen diese nicht.

8.4. Atomare Kernreaktion

Wurde der Schaden durch eine atomare Kernreaktion verursacht, trat während dieser Zeit auf oder resultierte daraus? Dann haben Sie keinen Anspruch auf eine Leistung. Ein Anspruch auf Leistung besteht auch dann nicht, wenn Sie Ihren in den Versicherungsbedingungen genannten Pflichten nicht nachkommen und dadurch unsere berechtigten Interessen geschädigt werden.

8.5. Schaden für unsere Interessen

Schädigen Sie unsere Interessen, indem Sie beispielsweise vorsätzlich eine unvollständige oder unwahre Aussage über das Ereignis machen, das zum Schaden geführt hat? Dann haben Sie keinen Anspruch auf eine Leistung. Ein Anspruch auf Leistung besteht auch dann nicht, wenn Sie Ihren in den Versicherungsbedingungen genannten Pflichten nicht nachkommen und dadurch unsere berechtigten Interessen geschädigt werden.

Haben Sie ein Kraftfahrzeug bei uns versichert? Dann müssen Sie im Schadensfall auch die Pflichten des § 8 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes beachten. Sie haben keinen Anspruch auf eine Zahlung, wenn Sie diesem Artikel nicht nachkommen und dadurch unsere berechtigten Interessen geschädigt werden.

8.6. Betrug

Sowohl beim Abschluss als auch während der Versicherungslaufzeit kann es zu Betrug kommen. Liegt ein Betrug beim Abschluss der Versicherung vor? Wir kündigen dann die Versicherung gemäß Artikel 2.3.

Ihr Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn Sie vorsätzlich Tatsachen falsch darstellen oder unwahre Angaben machen mit der Absicht, uns zu einer Leistung zu verleiten, die ohne diesen Verstoß nicht erbracht worden wäre.

Wir wenden eine aktive Richtlinie an, um Betrug zu verhindern und zu kontrollieren. Erkennen wir Betrug (vollständig oder teilweise)? Dann erstatten wir den Schaden nicht. Sie müssen (auch) einen etwa gezahlten Schadensersatz zurückzahlen. Auch die uns entstehenden Kosten sind von Ihnen zu erstatten.

Betrug kann auch bedeuten, dass wir:

- Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft;
- die Versicherung(en), bei der der Betrug begangen wurde, sowie alle anderen Versicherungen, die Sie bei uns haben, unverzüglich kündigen. Dies gilt auch für Ihre Betriebsversicherung. Andere Versicherungen können Sie bei uns nicht mehr abschließen.
- die Kosten der Betrugsermittlung von Ihnen zurückzufordern;
- sich im Warnsystem der Versicherer registrieren;
- Haben Sie bereits geleistete Zahlungen (einschließlich Kosten) zurückerstattet?
- eine Standardvergütung für unsere internen Recherchekosten erheben oder verrechnen lassen.

Unsere vollständige Betrugsrichtlinie finden Sie auf der Website: <https://ansvar-idea.nl/over-ons/fraudebeleid>

8.7. Sanktionsliste

Wir ersetzen keinen Schaden, wenn Sie oder ein anderer Interessent dieser Versicherung auf einer Sanktionsliste oder einer ähnlichen Liste stehen. In diesem Fall ist es uns untersagt, Sie zu versichern. Dies ist in nationalen und internationalen (Sanktions-)Regeln festgelegt. Mehr dazu können Sie in Artikel 14 lesen.

8.8. Was passiert, wenn Sie im Schadensfall Ihren Pflichten nicht nachkommen?

Sie haben im Schadensfall eine oder mehrere Pflichten nicht erfüllt und schaden dadurch unseren Interessen? Dann haben Sie keinen Anspruch auf Schadensersatz. Sie schaden unseren Interessen nicht, wenn Sie zu Recht eine Haftung eingestehen oder bei einem Geständnis nur Tatsachen anerkennen.

Haben Sie im Schadensfall eine oder mehrere Pflichten in der Absicht verletzt, uns in die Irre zu führen? Dann haben Sie keinen Anspruch auf Schadensersatz. Es sei denn, diese Täuschung rechtfertigt nicht den Verlust des Leistungsanspruchs.

Verfällt der Leistungsanspruch ganz oder teilweise, können wir Ihnen oder der/den versicherten Person(en) auch die Kosten der Untersuchung und Schadensbearbeitung in Rechnung stellen.

Wenn Sie eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag nicht erfüllen, können wir die Versicherung gemäß Artikel 2.3 kündigen.

9. BEGRENZTE VERGÜTUNG BEI TERRORISTISCHER SCHADEN

Wir haben uns gegen das Terrorismusrisiko bei der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden NV rückversichert. Für diese Versicherung gilt das „Klauselblatt für Terrorismusdeckung bei der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden NV“. Unsere Zahlungsverpflichtung ist begrenzt, soweit ein Schaden vorliegt, der mit dem Terrorrisiko in Zusammenhang steht.

In diesem Fall ersetzen wir den Schaden auf der Grundlage des Schadensregulierungsprotokolls der niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden NV. (NHT). Der Text des Klauselblatts und des Protokolls kann unter www.terrorismeverzekerd.nl eingesehen werden oder www.ansvar-idea.nl

10. ABLAUF DER RECHTE

- Sie (oder die leistungsberechtigte Person) haben das Recht, innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem Sie (oder die leistungsberechtigte Person) von dem Schaden wussten oder wissen mussten, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. auf dieser Grundlage Versicherung. Innerhalb dieser 3 Jahre müssen Sie uns den Schaden melden.
- Haben Sie den Anspruch fristgerecht eingereicht und haben wir einen endgültigen Standpunkt vertreten, mit dem Sie nicht einverstanden sind? Dann haben Sie bzw. der Begünstigte noch 3 Jahre Zeit, schriftlich Einspruch gegen unseren Bescheid einzulegen.

Die 3-Jahres-Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Versicherungsnehmer oder der Leistungsberechtigte die endgültige Stellung erreicht hat.

11. ANWENDBARES RECHT

Für diese Versicherung gilt niederländisches Recht.

12. BESCHWERDEN

Haben Sie eine Beschwerde über die Durchführung der Versicherung?
Bitte reichen Sie es zunächst bei unserer internen Beschwerdestelle ein.
Sie können dies per Brief oder E-Mail tun, aber auch über das
Beschwerdeformular unter
www.ansvar-idea.nl/customerservice/complaintsform

Sie sind Verbraucher und mit der Beurteilung unserer Beschwerdestelle
nicht zufrieden? Dann können Sie sich an das Financial Services Complaints
Institute (Kifid) wenden. Hierbei handelt es sich um eine unabhängige Stelle,
die Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Finanzdienstleistern beilegt.
Adresse: Financial Services Complaints Institute, Postfach 93257, 2509 AG
Den Haag. Per Telefon 070 – 333 8 999 oder per E-Mail
verbruucher@kifid.nl

Es gibt auch den Disziplinarausschuss für Finanzdienstleistungen, der Kifid
angeschlossen ist. Dieses unabhängige Disziplinargremium bearbeitet
Kundenbeschwerden über das Verhalten von Versicherern. Der
Disziplinarrat für Finanzdienstleistungen setzt sich unter anderem aus
prominenten Anwälten zusammen. Der Disziplinarausschuss prüft das
Verhalten der Versicherer anhand wichtiger verbindlicher Verhaltenskodizes
und Vorschriften des niederländischen Versicherungsverbandes.

Adresse: Disziplinarrat für Finanzdienstleistungen (Versicherungen),
Postfach 93257, 2509 AG Den Haag.

Sie möchten oder können diese Möglichkeiten nicht nutzen?
Oder finden Sie die Bearbeitung durch die Beschwerdestelle unbefriedigend
und ist die Entscheidung nicht bindend? Anschließend können Sie die
Streitigkeit einem zuständigen niederländischen Gericht vorlegen.

13. KURZE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Nachfolgend finden Sie unsere verkürzte Datenschutzerklärung mit
den wichtigsten Themen. Unsere vollständige Datenschutzerklärung
finden Sie auf unserer Website: [https://ansvar-idea.nl/over-ons/
privacystatement](https://ansvar-idea.nl/over-ons/privacystatement)

Sie können bei uns auch eine Kopie der vollständigen
Datenschutzerklärung anfordern.

13.1. Wofür verwenden wir Ihre Daten?

Bei der Beantragung, Durchführung oder Änderung einer Versicherung oder
Finanzdienstleistung erfragen wir personenbezogene Daten und andere
Informationen. Wir nutzen diese Daten:

- um Ihren Versicherungsvertrag oder Ihre Finanzdienstleistung
abzuschließen, auszuführen und zu ändern;
- die daraus entstehenden Beziehungen zu verwalten;
- zur Erbringung von Dienstleistungen und/oder zur Verwaltung der Schadenslast;
- um Sie über unsere Dienstleistungen und Produkte zu informieren;
- für Aktivitäten, die es uns ermöglichen, unseren Kundenstamm zu erweitern
vergrößern;
- für (statistische) Analysen, Forschungs- und
Managementinformationen;
- zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen; - um die Sicherheit und
Integrität des Finanzsektors, unserer Organisation, unserer Mitarbeiter
und Kunden zu gewährleisten.

Wir können Ihre personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken durch
Dritte verarbeiten lassen, die uns dabei unterstützen.

13.2. Deine Rechte

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten einzusehen,
zu ändern oder zu löschen. Sie haben außerdem das Recht, der
Verarbeitung dieser Daten zu widersprechen, deren Verarbeitung
einzuschränken und Ihre personenbezogenen Daten an eine andere
Organisation zu übertragen. Möchten Sie mehr darüber erfahren?
Bitte konsultieren Sie unsere ausführliche Datenschutzerklärung.

13.3. Verhaltenskodex

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt der
„Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener
Daten durch Versicherer“. Den vollständigen Text des Verhaltenskodex
können Sie auf der Website des niederländischen
Versicherungsverbandes (www.verzekeraars.nl) lesen. Sie können
den Verhaltenskodex auch beim niederländischen Versichererverband
anfordern (Postfach 93450, 2509 AL Den Haag, Telefonnummer: 070 -
333 85 00).

13.4. Besondere personenbezogene Daten

In manchen Fällen benötigen wir besondere
personenbezogene Daten von Ihnen. Hierzu können medizinische oder
strafrechtliche Daten gehören. Diese Informationen können für die
Beantragung einer Versicherung, die Bearbeitung eines Leistungsantrags,
die Beitreibung eines Anspruchs oder die Verhinderung von Betrug
wichtig sein. Besondere personenbezogene Daten verarbeiten wir mit
besonderer Sorgfalt: Nur ein begrenzter Mitarbeiterkreis hat Zugriff auf
diese Daten.

13.5. CIS-Stiftung

Für eine verantwortungsvolle Annahme-, Risiko- und Betrugs politik
konsultieren und registrieren wir Ihre Daten im Zentralen Informationssystem
(CIS) der in den Niederlanden tätigen Versicherungsunternehmen. Die
CIS Foundation befindet sich in Bordewijklaan 2, 2591 XR in Den Haag.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten bei CIS
besteht darin, dass Versicherer und Vermittler Risiken bewerten
und steuern sowie Versicherungskriminalität bekämpfen können.
Die von uns bei CIS erfassten Daten werden außerdem für statistische
Analysen und zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des
Finanzsektors verwendet. Ihre Kundendaten werden zudem gesondert
zentral gespeichert, um bei schwerwiegenden Katastrophen,
Zwischenfällen (z. B. Versicherungsbetrug) oder
Ermittlungshandlungen der Polizei u. a. die Versicherer und
Bevollmächtigten von Personen, Unternehmen, Objekten und
Risikoadressen ausfindig machen zu können die Justiz. Weitere
Informationen finden Sie unter www.stichtingcis.nl.

Hier finden Sie auch die CIS-Datenschutzbestimmungen.

14. SANKTIONSGESETZ

14.1. Handels- und Wirtschaftssanktionen

1. Ausgenommen sind Schäden und/oder Verlust von Gegenständen, mit denen der Handel nach nationalen oder internationalen Vorschriften nicht gestattet ist.
2. Ausgenommen sind (finanzielle) Interessen von Personen, Unternehmen, Regierungen und andere Körperschaften, deren Interessen Versicherer aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften nicht versichern dürfen.

14.2. Sanktionsrecht oder Finanzdienstleistungsvorschriften

Es kann uns untersagt sein, mit Ihnen einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Es gibt nationale und internationale (Sanktions-) Regeln, aus denen sich dies ergibt. Sie dürfen bei uns keine Versicherung abschließen, wenn Sie oder ein anderer Interessent auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste aufgeführt sind. Wir werden dies anschließend testen. Daher gilt eine „aufschiebende Bedingung“. Wir werden die Begutachtung schnellstmöglich durchführen. Sollten Sie oder ein anderer Interessent nicht auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, gilt die Versicherung ab dem in der Police genannten Versicherungsbeginn. Und wenn eine Person auf einer Sanktionsliste steht? Wir werden den Bewerber dann schnellstmöglich schriftlich informieren.

Die aufschiebende Bedingung lautet: Der Versicherungsvertrag kommt nur dann zustande, wenn die Prüfung nicht ergibt, dass es aufgrund von Sanktionsgesetzen oder -vorschriften verboten ist, Finanzdienstleistungen für oder im Namen von: -

- dem Versicherungsnehmer zu erbringen; - Versicherte, Mitversicherte und andere (juristische) Personen, die vom Bestehen der Vereinbarung profitieren könnten;
- Vertreter und Vertreter (des Unternehmens) von Versicherungsnehmer;
- letztendliche finanzielle Stakeholder (im Unternehmen) des Versicherungsnehmers.

Sofern die Versicherung(en) zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie und/oder ein anderer Interessent auf eine Sanktionsliste oder eine ähnliche Liste gesetzt werden, bereits abgeschlossen ist(en), gilt Folgendes: Wir haben das Recht, die Versicherung(en) zu kündigen. Dies bedeutet, dass kein Schadensersatz (einschließlich Kosten), Sachschadenbeseitigung und/oder Zahlung erfolgt und dass bereits gezahlte Entschädigungen (einschließlich Kosten), Sachschadenbeseitigung und Zahlungen zurückgefordert werden können.

15. ADRESSE

Wir kommunizieren mit Ihnen über Ihren Versicherungsberater, der diese Versicherung vermittelt. Haben wir mit Ihrem Versicherungsberater vereinbart, direkt mit Ihnen zu kommunizieren? Dies erfolgt dann über Ihre letzte uns bekannte (E-Mail-)Adresse. Bitte informieren Sie Ihren Versicherungsberater, wenn sich Ihre Adresse und/oder E-Mail-Adresse ändert.

16. KONZEPTE

Unter diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

Erstprämie

Die erste Prämie, die Sie als Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages oder nach einer zwischenzeitlichen Änderung der Versicherung oder der Prämie zahlen müssen.

Ansvar Insurance Company / AnsvarIdéa (wir/uns)

Der Versicherer, bei dem Sie diese Versicherung abgeschlossen haben.

Abdeckung

Ein versichertes Risiko.

Betrug

Vorsätzliche Irreführung eines Versicherers beim Abschluss und/oder der Durchführung eines Versicherungsvertrags mit der Absicht, sich auf unrechtmäßige Weise Versicherungsschutz, Leistungen, Leistungen oder Dienstleistungen zu verschaffen.

Ereignis

Ein von Ihnen als Versicherter bei Abschluss der Versicherung unvorhergesehenes Ereignis oder eine Reihe damit zusammenhängender Ereignisse, die einen Schaden verursachen. Das Ereignis muss während der Versicherungsdauer eintreten.

Fälligkeitsdatum der Hauptprämie

Der Tag, an dem die von Ihnen geschuldete Prämie jährlich ermittelt wird.

Policei

Der Versicherungsschein. Dabei handelt es sich um ein Dokument, aus dem hervorgeht, wer der Versicherungsnehmer ist, wer oder was versichert ist, wie die Laufzeit der Versicherung ist, wie hoch die Selbstbeteiligung ist, wie hoch die Prämie ist und welche Versicherungsbedingungen gelten. In der Police ist auch angegeben, wer der Versicherer ist. Darüber hinaus sind in der Police die besonderen Bedingungen und Klauseln aufgeführt. Die Police erhalten Sie bei Abschluss der Versicherung oder nach Bearbeitung einer Änderung.

Prämie

Der Betrag, den Sie pro Versicherungszeitraum für die Versicherung zahlen. Darin sind auch Kosten und Versicherungssteuer enthalten. Mit Kosten meinen wir Policen-, Erneuerungs-, Mutations- und Kündigungskosten.

Summenversicherung

Bei der Summenversicherung erstattet der Versicherer nicht den erlittenen Schaden, sondern einen vorher zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarten Betrag.

Zahlung

Entschädigung für Schäden, Kosten oder Verluste.

Folgeprämie

Die Prämie, die Sie während der Versicherungslaufzeit nach der Erstprämie an uns zahlen müssen.

Versicherungsnehmer (Sie)

Die natürliche oder juristische Person, die die Versicherung abgeschlossen hat. Der Versicherungsnehmer ist in der Police aufgeführt.

Fälligkeitsdatum oder Fälligkeitsdatum

Das Datum, an dem Sie eine Prämie gezahlt haben müssen.

Ansvar-Bewusstsein

Freizeithausversicherung

Spezielle Bedingungen



Modell 092023

Besondere Konditionen für die Conscious Recreational Home Insurance

Modell 092023

DAS KÖNNEN SIE VON UNS ERWARTEN

Vielen Dank, dass Sie sich für die Freizeithausversicherung von Ansvar Bewust entschieden haben.

Mit dieser Versicherung versichern wir Ihr Ferienhaus gegen Beschädigung oder Diebstahl. Nicht alles ist versichert, einige Schadensursachen sind ausgeschlossen. Was versichert ist und was nicht, wird in diesen Bedingungen beschrieben.

Versichern Sie sich bewusst

Ziel der Schadenversicherung ist es, den Kunden nach einem Schaden wieder in die Lage vor dem Schadenfall zu versetzen. Mit unserer bewussten Versicherung gehen wir noch ein paar Schritte weiter. Wir versetzen Sie nicht nur wieder in die Lage vor dem Schaden, sondern berücksichtigen bei der Schadensbehebung auch die Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt. Wir möchten Sie nachhaltig versichern, Ihre Schäden nachhaltig beheben und so zu einer nachhaltigeren Welt beitragen.

Verantwortungsvolle Anlagepolitik

Als Versicherer müssen wir natürlich sicherstellen, dass wir unseren Verpflichtungen jetzt, aber auch in Zukunft nachkommen können.

Denn wir wissen nie, wann und wie oft ein Schaden entsteht und wie groß dieser Schaden ist. Selbstverständlich berücksichtigen wir bei der Geldanlage auch Mensch, Natur und Umwelt. Wir gehen offen und transparent mit unseren Investitionen um. Für detaillierte Informationen zu unserer nachhaltigen Anlagepolitik verweisen wir Sie gerne auf unsere CSR-Website: <https://mvo.ansvar-turien.nl/verresponsible-beleggen/>.

Wir sind uns unserer Rolle in der Gesellschaft bewusst

Neben dem nachhaltigen Versichern und Investieren tragen wir auch durch unsere Geschäftstätigkeit zu einer nachhaltigen Welt bei. Seit 2017 sind wir CO2-neutral, bieten Raum für ehrenamtliches Engagement unserer Mitarbeiter und unterstützen verschiedene gemeinnützige Einrichtungen. Weitere Informationen zu unserer CSR-Richtlinie finden Sie unter: <https://mvo.ansvar-turien.nl/mvo-beleid/>.

Änderungen

Ändert sich Ihr Feriendomizil während der Versicherungslaufzeit, zum Beispiel durch eine Renovierung oder einen Anbau? Dann ist es wichtig, die Versicherung entsprechend anzupassen. Bitte melden Sie diese Änderungen schnellstmöglich Ihrem Versicherungsberater.

Verletzung

Haben Sie einen Schaden an Ihrem Ferienhaus erlitten? Bitte melden Sie dies mit dem Schadensformular. Dieses Formular können Sie bei Ihrem Versicherungsberater anfordern. Für eine schnelle Schadensregulierung bitten wir Sie, den Schaden ordnungsgemäß und vollständig zu beschreiben und sämtliche Originalrechnungen, Garantiescheine, Kostenvorschläge, Abrechnungen oder sonstige Nachweise beizufügen.

Gibt es Diebstahl? Dann erstatten Sie umgehend Anzeige bei der Polizei.

Die Bedingungen

Auch für diese Versicherung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen erläutern die allgemeinen Regeln, die für die Versicherungspolice von AnsvarIdea gelten. Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen. Die Police kann auch spezielle Bestimmungen (Klauseln) enthalten, die speziell für Sie gelten. Sollten die einzelnen Bedingungen einander widersprechen, gehen die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Klauseln haben stets Vorrang vor den Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zur Versicherung haben oder einen Schaden melden möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsberater oder besuchen Sie www.ansvar-idea.nl.



www.ansvar-idea.nl/adam

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	1.1.	4
	Versicherte Personen	4
	1.2. Risikoadresse	4
2. DECKUNG	2.1.	4
	Haftpflichtversicherung 2.2. Feuer- und	4
	Feuerlöschschutz 2.3. Abdeckung aller	4
	Gefahren 2.4. Privater Mietschutz	5
	2.5. Inhaltsverzeichnis 2.6. Glasabdeckung	6
		6
		6
3. DECKUNGSDECKUNG ÜBER DIE VERSICHERUNGSSumme		7
hinaus	3.1. Bergungskosten	7
	3.2. Bergungskosten 3.3.	7
	Die Fachdiät 3.4.	7
	Bergungs- und Räumungskosten	7
	3.5. Sanierungskosten	7
	3.6. Kosten für psychologische Hilfe	7
4. AUSSCHLÜSSE		8
	4.1. Andere Ausschlüsse	8
5. SCHÄDEN	5.1.	8
	Ferienhaus aus Stein und Holz 5.2.	8
	Mobilheim, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus oder Zelthaus	9
	5.3. Safarizelt	9
	5.4. Nachhaltiger Umbau/Ersatz 5.5. Nachhaltige	10
	Schadensbehebung 5.6.	10
	Produktionsausfall nachhaltiges Energiesystem Zu	10
	5.7. niedrige Versicherungssumme	10
	5.8. Ab wann können Sie keine Entschädigung mehr verlangen?	10
	5.9. Was passiert, wenn Ihr Ferienhaus gestohlen, verkauft oder ganz verloren geht?	10
	5.10. Umzug und Neuanbindung 5.11.	10
	Gesamtverlust	10
6. DEFINITIONEN		11

Besondere Konditionen für die Conscious Recreational Home Insurance

Modell 092023

1. ALLGEMEIN

Diese Bedingungen sind ein integraler Bestandteil der in Ihrer Police aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Definitionen der von uns in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe (die Definitionen) finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen unter Artikel 6 „Definitionen“.

Sie sind standardmäßig in der Haftpflichtversicherung versichert. Die Feuer-, alle Gefahren-, Privatvermietungs- und Hausratversicherung ist nur dann versichert, wenn Sie sich beim Abschluss der Versicherung dafür entschieden haben und diese Deckungen in der Police aufgeführt sind.

1.1. Versicherte Personen

Sie und Personen, die Ihr Ferienhaus mit Ihrer Erlaubnis nutzen.

1.2. Risikoadresse

Die Risikoadresse finden Sie auf der Police. An dieser Adresse ist das Ferienhaus, der Anbau oder das Nebengebäude sowie der darin enthaltene mitversicherte Hausrat versichert.

2. ABDECKUNG

2.1. Haftpflichtversicherung

Sie sind versichert, wenn Sie als privater Versicherungsnehmer für Schäden an anderen und deren Eigentum haften. Dieser Schaden muss durch oder mit Ihrem Ferienhaus, Anbau oder Nebengebäude verursacht worden sein.

2.1.1. Was wird Ihnen erstattet? Wir

erstatten: bei

- Sach- und Personenschäden: maximal 500.000 € pro Schadensfall;
- die Kosten der

Verteidigung, wenn Sie haftbar gemacht werden: maximal 50.000 € pro Schadensfall. Eine Erstattung der Verteidigungskosten erfolgt nur nach unserer Genehmigung.

2.1.2. Eigenes Risiko

Es gilt kein Selbstbehalt.

2.1.3. Was ist nicht versichert?

In folgenden Fällen sind Schäden nicht versichert: •

- Schäden an Ihrem eigenen Transportmittel, Anhänger, Ferienhaus oder anderem Eigentum; •

Vertragshaftung: Schaden, der durch die Nichteinhaltung einer Vereinbarung entsteht; • Schäden an

Gegenständen, die Sie mieten, transportieren, lagern, ausleihen, verarbeiten, handhaben oder aus einem anderen Grund bei sich haben.

2.2. Feuer- und Feuerlöschschutz

Sie sind standardmäßig in der Haftpflichtversicherung versichert.

Wenn Sie sich für die Feuerversicherung entschieden haben, sind Sie zusätzlich gegen Feuer- und Feuerlöschschäden versichert, die verursacht werden durch: • Explosion,

Kurzschluss, Selbstentzündung, auch infolge von der eigene Fehler; •

Blitz und Induktion. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Blitz Ihr Ferienhaus selbst oder in der Nähe Ihres Ferienhauses getroffen hat;

- Glasbruch. Zu den spezifischen Bestimmungen siehe Artikel 2.6.

2.2.1. Zelthaus, Strandhaus oder Safarizelt

Haben Sie ein Zelthaus, ein Strandhaus oder ein Safarizelt? Dann sind Sie versichert, wenn in der Freizeitsaison vom 1. April bis 1.

November ein Schaden entsteht. Außerhalb der Freizeitsaison ist Ihr Zelthaus, Strandhaus oder Safarizelt nur dann versichert, wenn es trocken und sauber in einem verschlossenen Raum gelagert wird.

2.2.2. Lagerung des Ferienhauses Ihr

Ferienhaus, das nicht unter Artikel 2.2.1 fällt, ist auch dann versichert, wenn es vorübergehend gelagert wird.

2.2.3. Was wird Ihnen erstattet?

Die Höhe Ihrer Erstattung richtet sich nach dem in Ihrer Police angegebenen Versicherungswert, den Bestimmungen in Kapitel 5 dieser Bedingungen und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können eine Notreparatur bis zu einem Betrag von 500 € durchführen lassen. Sie müssen uns so schnell wie möglich Bescheid geben und uns die detaillierte Rechnung des Reparaturbetriebes zusenden.

2.2.4. Selbstbehalt: Den

Selbstbehalt können Sie der Police entnehmen.

2.2.5. Schornsteinbrand

Haben Sie einen oder mehrere Schornsteine an oder in der Nähe Ihres Ferienhauses? Und haben Sie einen Ofen oder einen Kamin? Dann gilt: Schäden durch einen Schornsteinbrand sind nur dann versichert, wenn der Schornstein jährlich von einem Fachbetrieb gekehrt/gereinigt wird. Das jährliche Fegen/Reinigen des Schornsteins ist obligatorisch, wenn Öfen und/oder Kamine verwendet werden, die feste oder flüssige Stoffe verbrennen.

2.2.6. Gasinstallation

Wenn in Ihrem Ferienhaus, Mobilheim, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus oder Zelthaus eine Gasinstallation vorhanden ist, sind Sie verpflichtet, die Gasschläuche vor dem angegebenen Enddatum auszutauschen. Wir erstatten keinen Schaden, wenn Sie die Gasschläuche nicht vor dem angegebenen Enddatum ausgetauscht haben. Wir erstatten auch keinen Schaden, der dadurch entsteht oder sich verschlimmert, dass Sie keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen haben.

2.2.7. Was ist nicht versichert?

Sie sind nicht versichert, wenn der Schaden durch ein Ereignis verursacht wird, das nicht in Artikel 2.2 aufgeführt ist.

2.3. Abdeckung aller Gefahren

Sie sind standardmäßig in der Haftpflichtversicherung versichert.

Wenn Sie sich für die All-Hazard-Versicherung entschieden haben, sind Sie gegen Schäden versichert, die in der Feuer- und Feuerlöschversicherung enthalten sind. Darüber hinaus sind Sie gegen plötzliche und unvorhergesehene Schäden versichert, die eine andere Ursache haben, wie zum Beispiel:

- Schäden):
 - Von anderen;
 - während des Transports des Ferienhauses, falls vorhanden für den Transport keine andere Versicherung besteht oder abgeschlossen werden kann, die den Versicherungsschutz bietet;
 - aufgrund externer Katastrophen;
- Unruhen und/oder Unruhen; • Diebstahl, wenn an den Zäunen des Ferienhauses Spuren eines gewaltsamen Eindringens vorhanden sind; • Hagelschaden;
- Leckage;
- Sturmschaden;
- Glasbruch. Zu den spezifischen Bestimmungen siehe Artikel 2.6;
- Überschwemmung. Spezifische Bestimmungen finden Sie im Artikel 2.3.4.

2.3.1. Zelthaus, Strandhaus oder Safarizelt

Haben Sie ein Zelthaus, ein Strandhaus oder ein Safarizelt? Dann sind Sie versichert, wenn in der Freizeitsaison vom 1. April bis 1. November ein Schaden entsteht. Außerhalb der Freizeitsaison ist Ihr Zelthaus, Strandhaus oder Safarizelt nur dann versichert, wenn es trocken und sauber in einem verschlossenen Raum gelagert wird.

2.3.2. Lagerung des Ferienhauses Ihr

Ferienhaus, das nicht unter Artikel 2.3.1 fällt, ist auch dann versichert, wenn es vorübergehend gelagert wird.

2.3.3. Einfrieren

Gegen Frostschäden sind Sie versichert, wenn Sie nachweisen können, dass die Winterfestmachung des Ferienhauses von einem Fachbetrieb durchgeführt wurde.

Sie sind auch dann versichert, wenn der Schaden durch Frost verursacht wird, weil die Zentralheizung oder alternative Heizung wie Elektroheizung (z. B. Fußbodenheizung oder Klimaanlage) aufgrund einer Störung ausgefallen ist. Diese Zentralheizung oder Alternativheizung muss an das Hauptgas- oder Stromnetz angeschlossen sein und über eine ausreichende Leistung verfügen, um das Ferienhaus frostfrei zu halten.

Sie müssen außerdem ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung (Verschlimmerung) des Schadens getroffen haben. Das bedeutet unter anderem, dass im Winter bei angesagtem Frost:

- Entleeren Sie den Außenhahn, wenn Sie keinen frostfreien Außenstall haben;
- Stellen Sie den Thermostat auf mindestens 15°C ein, auch wenn Sie nicht im Ferienhaus anwesend sind.
- Wenn Sie das Ferienhaus für längere Zeit verlassen, schließen Sie den Hauptwasserhahn und entleeren Sie anschließend die Wasserhähne.

2.3.4. Flut

Ungeachtet des Ausschlusses von Naturkatastrophen in Artikel 4 sind Schäden an Ihrem Ferienhaus, Anbau, Nebengebäude oder Inhalt, die durch Wassereintritt aufgrund des Einsturzes, der Überschwemmung oder des Versagens eines nicht primären Hochwasserschutzes entstehen, versichert, mit Ausnahme von:

- eine Überschwemmung infolge des Zusammenbruchs, der Überschwemmung oder des Versagens eines primären Hochwasserschutzes;
- Häfen und Überschwemmungsgebiete außerhalb der Deiche und von der Regierung zur Wasserspeicherung ausgewiesene Gebiete.

2.3.5. Was wird Ihnen erstattet?

Die Höhe Ihrer Erstattung richtet sich nach dem in Ihrer Police angegebenen Versicherungswert, den Bestimmungen in Kapitel 5 dieser Bedingungen und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können eine Notreparatur bis zu einem Betrag von 500 € durchführen lassen. Sie müssen uns so schnell wie möglich Bescheid geben und uns die detaillierte Rechnung des Reparaturbetriebes zusenden.

2.3.6. Selbstbehalt: Den

Selbstbehalt können Sie der Police entnehmen. Haben Sie ein Zelthaus, ein Strandhaus oder ein Safarizelt? In diesem Fall gilt bei Unwetterschäden eine zusätzliche Selbstbeteiligung von 500 €.

2.3.7. Was ist nicht versichert?

- Sie sind nicht versichert, wenn der Schaden verursacht wurde:
- durch unzureichende und/oder unsachgemäße Installation, Reparatur, Wartung oder Reinigung;
 - durch langsam wirkende Umwelt- oder Witterungseinflüsse, wie Rost oder Fäulnis, langsam eindringendes Regenwasser oder Frost, Pilze, Insekten, Algenpflanzen, Wurzelwachstum und/oder Ungeziefer;
 - (Boden-)Absenkungen oder (Boden-)Verschiebungen und Schäden durch Zusammenbruch und Vibration;
 - aufgrund normaler Nutzung, wie Abnutzung, Kratzer und oberflächliche Beschädigungen; die die Funktionalität nicht beeinträchtigen;

- aufgrund von Alterungseffekten oder unzureichender Wartung;
 - während
- einer Zeit der Regierungsbeschlagnahme; • aufgrund eines (eigenen) Mangels oder einer schlechten Eigenschaft des versicherten Ferienhauses oder eines Teils davon.
- Nicht versichert sind Schäden an dem Teil selbst, das den Mangel aufwies, Folgeschäden hingegen schon; •
- durch den Transport des Ferienhauses und den Schaden lediglich aus Kratzern, Schrammen und/oder Lackschäden besteht;
- durch Einfrieren, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind gemäß Artikel 2.3.3; • aufgrund
- von Verfärbungen und Flecken durch Verschmutzung. - durch Wasser
- oder Dampf aus Füllschläuchen eines Kraftwerks
- Heizung oder aus Gartenschläuchen;
- durch undichte Fugen und/oder Dichtröhre;
 - durch Grundwasser. Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Grundwasser über Abflussrohre oder angeschlossene Geräte und Anlagen in das Ferienhaus gelangt.
 - Solarmodule sind nicht gegen Schäden durch fehlerhafte Installation, sogenannte Mikrorisse und Wartungskosten versichert;
 - durch Tiere, die sich mit Zustimmung einer versicherten Person in der Ferienwohnung oder auf dem Grundstück aufhalten, gehalten oder von der versicherten Person aufgenommen werden;
 - Konstruktionsfehler, Montagefehler und Installationsfehler. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie oder ein Dritter die Fehler begangen haben. Schäden durch Feuer und Explosion sind versichert.

2.4. Privater Mietschutz

Wenn Sie sich für eine private Mietdeckung entschieden haben, sind Sie gegen Schäden versichert, die bei der Vermietung Ihres Ferienhauses, Anbaus oder Nebengebäudes zur Freizeitnutzung entstehen. Der Versicherungsschutz entspricht dem Versicherungsschutz, den Sie für Ihr Ferienhaus, den Anbau, das Nebengebäude und den eventuell versicherten Hausrat gewählt haben.

2.4.1. Was wird Ihnen erstattet?

Die Höhe Ihrer Erstattung richtet sich nach dem in Ihrer Police angegebenen Versicherungswert, den Bestimmungen in Kapitel 5 dieser Bedingungen und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können eine Notreparatur bis zu einem Betrag von 500 € durchführen lassen. Sie müssen uns so schnell wie möglich Bescheid geben und uns die detaillierte Rechnung des Reparaturbetriebes zusenden.

2.4.2. Selbstbeteiligung

Für Schäden, die bei der Privatvermietung entstehen, haben Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 €. Diese Selbstbeteiligung gilt auch für den eventuell versicherten Inhalt.

2.4.3. Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz für Privatmieten gilt nicht, wenn:

- Sie Ihr Ferienhaus, Ihren Anbau oder Ihr Nebengebäude zu anderen Zwecken als zur Erholung nutzen; • bei gleichzeitiger Vermietung an mehrere Personen oder Familien (Zimmermiete und Untervermietung); • bei Vandalismus oder Diebstahl. Der Versicherungsschutz gilt, wenn an Ihrem Ferienhaus, Ihrem Anbau oder Nebengebäude Anzeichen für einen Einbruch erkennbar sind; • bei Vandalismus oder Diebstahl durch den Mieter oder seine Begleiter.

2.5. Inhaltliche Berichterstattung

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, Ihren Hausrat zu versichern, ist der Versicherungsschutz für den Hausrat derselbe wie der Versicherungsschutz, den Sie für das Ferienhaus gewählt haben.

2.5.1. Was wird Ihnen erstattet?

Sind Ihre Sachen nicht älter als ein Jahr? Wir erstatten Ihnen dann Ihren Schaden zum Neuwert.

Sind Ihre Sachen ein Jahr oder älter? Wir erstatten Ihnen dann den Schaden zum Zeitwert. Den aktuellen Wert ermitteln wir anhand einer Abschreibungsliste. Sie finden diese Liste auf unserer Website: <https://docs.mijnturien.nl/AbschreibungslisteValuationAnsvar.pdf>

Schmuck, Uhren und Fahrräder sind bis maximal 500 € pro Ereignis versichert. Foto-, Film-, Computer- und Telekommunikationsgeräte sind pro Schadensfall bis maximal 50 % der für den Hausrat gewählten Versicherungssumme versichert.

2.5.2. Eigenes Risiko

Die Selbstbeteiligung finden Sie auf der Police.

2.5.3. Was ist nicht versichert?

Sofern für den Versicherungsschutz Ihres Ferienhauses ein Ausschluss gilt, gilt dieser Ausschluss auch für den Inhalt.

2.6. Glasabdeckung

Wenn aus der Police hervorgeht, dass eine Feuer- oder Allgafahrenversicherung versichert ist, ist auch Glasbruch versichert.

2.6.1. Was wird Ihnen erstattet?

Wir ersetzen das zerbrochene Glas so schnell wie möglich durch anderes Glas gleicher Art, Größe und Qualität. Wir können uns dafür entscheiden, den Glaspreis zuzüglich der Montagekosten in Geld zu erstatten. Versichert sind auch die Kosten für Reparaturarbeiten an den Glasleisten oder den notwendigen Austausch der Glasleisten, die im Zusammenhang mit dem Fensteraustausch durchgeführt werden müssen. Die Kosten für die Reparatur von Farbunterschieden, die dadurch entstehen können, sind nicht versichert.

2.6.2. Eigenes Risiko

Es gilt kein Selbstbehalt.

2.6.3. Was ist nicht versichert?

In folgenden Fällen sind Schäden nicht versichert:

- Glasschäden, die lediglich aus Einstichen und/oder Kondensation bestehen. Sofern dies auf ein von dieser Versicherung abgedecktes Ereignis zurückzuführen ist, ist der Schaden gedeckt.
- Fensterbruch, wenn die Ferienwohnung länger als 3 Monate nicht bewohnt war.

3. DECKUNGSDECKUNG ÜBER DEN VERSICHERUNGSBETRAG

Über die Versicherungssumme hinaus werden bei Schäden am Ferienhaus aufgrund eines Versicherungsfalls die unten genannten Kosten vergütet, soweit diese zu Ihren Lasten gehen. Der angegebene Höchstbetrag gilt nicht, wenn aus der Police hervorgeht, dass für die entsprechende Kategorie eine höhere Versicherungssumme vereinbart ist.

3.1. Rettungskosten Sind

Sie eine Privatperson? Wir erstatten Ihnen dann die Bergungskosten maximal bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Ihr Ferienhaus.

Sind Sie keine Privatperson? Wir erstatten dann die Bergungskosten bis maximal 50 % der Versicherungssumme.

3.2. Bergungskosten

Wir erstatten die von der Bergungsstiftung in Rechnung gestellten Kosten für Hilfeleistung und Schadensbegrenzung vollständig.

3.3. Die Diät der Expertise

Mit der Ermittlung der Entschädigung können wir einen externen Sachverständigen beauftragen. Die Kosten für diese Feststellung trägt der Versicherer.

3.3.1. Gegengutachten

Sollten Sie mit der festgesetzten Vergütung nicht einverstanden sein, können Sie auch einen berufsmäßig anerkannten Sachverständigen beauftragen. Die Kosten dieses Sachverständigen werden bis zur Höhe der Sachverständigenkosten von uns erstattet. Sollten die Kosten des in Ihrem Auftrag tätigen Sachverständigen höher sein als die Kosten unseres Sachverständigen, wird der Mehrbetrag auf Angemessenheit geprüft. Nur angemessene Kosten sind erstattungsfähig.

Die Schätzung der angemessenen Kosten für einen von Ihnen beauftragten Experten variiert je nach Situation. Hierzu können Sie sich jederzeit an unsere Schadensabteilung wenden.

In jedem Fall halten wir die Kosten des für Sie tätigen Sachverständigen für angemessen, wenn sie 125 % der Kosten unseres Sachverständigen nicht übersteigen.

Die Kosten eines externen Sachverständigen, der für den Fall eingesetzt wird, dass sich die Sachverständigen über die verschiedenen Schadensberechnungen nicht einigen können, werden vom Versicherer erstattet.

Mit einem vom Beruf anerkannten Sachverständigen meinen wir einen Sachverständigen, der bei der Niederländischen Stiftung „Institut der Registered Experts“ (NIVRE, siehe) registriert ist www.nivre.nl oder bei einer vergleichbaren Branchenorganisation, die sich an den „Verhaltenskodex für Sachverständigenorganisationen“ hält. Den Text dieses Verhaltenskodex können Sie unter einsehen www.verzekeraars.nl.

3.4. Bergungs- und Räumungskosten Haben

Sie einen Schaden an Ihrem Ferienhaus erlitten und ist dieser Schaden versichert? Wir erstatten dann auch die notwendigen Kosten für die Lagerung und Räumung der versicherten Ferienwohnung sowie eines etwaigen mitversicherten Anbaus bzw. Nebengebäudes samt Hausrat. Diese Kosten sind bis maximal 10 % des Versicherungswertes versichert.

3.5. Sanierungskosten

Wir erstatten im Auftrag des Staates die anfallenden Sanierungskosten.

3.5.1. Voraussetzung für die Erstattung der Sanierungskosten

Die Kontamination wurde uns innerhalb eines Jahres nach dem Schadensereignis, durch das sie verursacht wurde, gemeldet. Das Erdreich, Grundwasser und/oder Oberflächenwasser muss sich innerhalb des Grundstücks der versicherten Ferienwohnung oder innerhalb der unmittelbar daran angrenzenden Grundstücke, Gebäude oder Objekte befinden.

3.5.2. Was erstatten wir?

Wir erstatten die Sanierungskosten bis maximal 10 % der Versicherungssumme.

3.5.3. Was ist nicht versichert?

Sanierungskosten, wenn bereits vor dem Schadensereignis eine Kontamination vorhanden war.

Asbest

Im Schadensfall aufgrund eines versicherten Ereignisses erstatten wir auch die mit der Asbestsanierung verbundenen Kosten. Für die Aufräumkosten und die Sanierungskosten zusammen gilt eine maximale Erstattung von 50.000 € pro Schadensfall.

3.6. Kosten für psychologische Hilfe

Haben Sie einen Brand, einen heftigen Sturm oder einen Einbruch erlebt?

Dann helfen wir nicht nur bei der Beseitigung des Schadens an Ihrem Ferienhaus. Wir achten daher auf die psychischen und emotionalen Folgen, die solch einschneidende Schäden für Sie und Ihre Familienangehörigen haben können.

Wenn Sie Hilfe in diesem Bereich benötigen, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Hausarzt oder die Opferhilfe Niederlande zu wenden (Telefon 0900-0101, www.slachtofferhulp.nl). Wenn Ihr Hausarzt Sie an einen spezialisierten Pflegedienstleister überweist, beispielsweise an einen Sozialarbeiter oder einen Psychologen, wird die Kostenerstattung hierfür in der Regel von Ihrer Krankenversicherung übernommen. Ist dies nicht oder nicht ausreichend der Fall? Dann bieten wir hierfür eine Deckung mit maximal 1.000 € pro Schadensfall an.

4. AUSSCHLÜSSE

Nicht alles ist versichert. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese Besonderen Geschäftsbedingungen enthalten Ausschlüsse. Hierbei handelt es sich um Ereignisse, bei denen Schäden am Ferienhaus nicht versichert sind. Folgende Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben:

- Schäden aufgrund von Kriegshandlungen;
- Schäden aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Rücksichtslosigkeit;
- Schäden aufgrund von Naturkatastrophen;
- Schäden durch Kernreaktion;
- Schäden aufgrund von Betrug;
- Schäden aufgrund der Nichterfüllung von Verpflichtungen.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für den jeweiligen Fall genau festgelegt, was nicht versichert ist. Die genaue Beschreibung entnehmen Sie bitte diesen AGB.

4.1. Andere Ausschlüsse

In den folgenden Fällen erstatten wir keine Schäden und leisten keine Hilfe, wenn Schäden an oder durch Ihr Ferienhaus, Ihren Anbau oder Ihr Nebengebäude entstehen.

4.1.1. Vermietung Sie

vermieten Ihr Ferienhaus. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie sich für eine private Mietversicherung entschieden haben und dies in der Police angegeben ist.

4.1.2. Ständiger Wohnsitz

Das Ferienhaus ist dauerhaft bewohnt.

4.1.3. Andere Verwendung

Das Ferienhaus wird für geschäftliche, berufliche oder andere als in der Police angegebene Zwecke genutzt.

4.1.4. Langsam wirkende Einflüsse

Der Schaden entsteht durch langsam wirkende Umwelt- oder Witterungseinflüsse, wie zum Beispiel Rost oder Fäulnis, langsam eindringendes Regenwasser, Frost, Schimmel, Pilze, Insekten und/oder Ungeziefer.

4.1.5. Unzureichende Wartung

Es liegt eine unzureichende oder schlechte Wartung vor.

4.1.6. Es fehlen Spuren eines Einbruchs

Im Falle eines (versuchten) Einbruchs oder Diebstahls sind in der Ferienwohnung, im Anbau oder im Nebengebäude keine Spuren eines Einbruchs vorhanden.

4.1.7. Kamin in der Nähe eines Strohdachs

Dabei handelt es sich um einen Festbrennstoffkamin, der mit einem Schornstein auf einem Strohdach verbunden ist und:

- Sie haben Ihre Wohnung vor mehr als einem Jahr fegen lassen;
- nicht mit einem geeigneten Funkenfänger ausgestattet ist;
- deren Schornstein nicht gemäß den Anweisungen des Lieferanten installiert wurde.

5. VERLETZUNG

In diesem Artikel wird beschrieben, was Ihnen in welcher Situation erstattet wird. Die Höhe Ihrer Erstattung richtet sich nach dem in der Police angegebenen Versicherungswert und der Art des Ferienhauses.

5.1.

Ferienhaus aus Stein und Holz

In den folgenden Tabellen können Sie nachlesen, welche Entschädigung Sie im Falle eines Schadens an Ihrem Ferienhaus aus Stein und/oder Holz, dem Anbau oder dem Nebengebäude erhalten. Wir unterscheiden zwischen Teilschaden und Komplettschaden (Totalschaden).

5.1.1. Ist Ihr Ferienhaus und/oder der Anbau und/oder das Nebengebäude beschädigt?

Und kann der Schaden repariert werden? Wir erstatten den Schaden dann wie folgt:

Bei Genesung innerhalb von 6 Monaten nach der Veranstaltung:	Die vollen Kosten der Reparatur betragen maximal versicherter Wiederaufbauwert von Ihr Ferienhaus/Anbau/ Nebengebäude.
--	--

Wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb von 6 erfolgt

Monate nach dem Ereignis oder überhaupt nicht:

Wir erstatten maximal 50 % der Reparaturkosten bis maximal zur versicherten Summe Wiederaufbauwert Ihrer Ferienhaus/Anbau/ Nebengebäude.

Ist Ihr Ferienhaus und/oder der Anbau und/oder das Nebengebäude beschädigt?

Und wenn der Schaden nicht repariert werden kann oder ein Totalschaden vorliegt, ersetzen wir den Schaden wie folgt:

Wie ein Wiederaufbau innerhalb von 12 Monate findet statt:	Wir erstatten Ihnen die Kosten Rekonstruktionswert unmittelbar davor Schadensersatz abzüglich des Restwertes, maximal jedoch bis zum in der Police aufgeführten Sanierungswert.
--	---

Wenn das Ferienhaus nicht ist innerhalb von 12 Monaten wieder aufgebaut:

Wir erstatten Ihnen den Zeitwert Ihres Ferienhauses/ Anbau/Nebengebäude vor Schadenseintritt, abzüglich Restwert, bis zu maximal der Rekonstruktionswert.

Wenn das Ferienhaus zum Zeitpunkt des Schadens mehr wert ist länger als 3 Monate frei:	Wir erstatten Ihnen den Zeitwert Ihres Ferienhauses/ Anbau/Nebengebäude vor Schadenseintritt, abzüglich Restwert, bis zu maximal der Rekonstruktionswert.
--	---

Den Wiederaufbauwert Ihres Ferienhauses und eventueller Anbauten oder Nebengebäude finden Sie in Ihrer Police.

5.2. Mobilheim, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus oder Zelthaus
 In den folgenden Tabellen können Sie nachlesen, welche Entschädigung Sie im Schadensfall an Ihrem Mobilheim, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus oder Zelthaus erhalten. Wir unterscheiden zwischen Teilschaden und Komplettschaden (Totalschaden).

5.2.1. Ist Ihr Mobilheim, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus oder Zelthaus und/oder der Anbau und/oder das Nebengebäude beschädigt?
 Und kann der Schaden repariert werden? Wir erstatten den Schaden dann wie folgt:

Bei Genesung innerhalb von 6 Monaten nach der Veranstaltung:	Wir erstatten Ihnen die gesamten Reparaturkosten bis maximal 120 % von der aktuelle Wert des Ferienhauses/Anbaus/ Nebengebäude vor dem Schadensereignis, maximal jedoch bis zum in der Police aufgeführten Kaufwert.
--	--

Wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb von 6 erfolgt

Monate nach dem Ereignis oder überhaupt nicht:
 Wir erstatten maximal 50 % der Reparaturkosten bis maximal 120 % von der aktuelle Wert des Ferienhauses/Anbaus/ Nebengebäude vor dem Schadensereignis, maximal jedoch bis zum in der Police aufgeführten Kaufwert.

5.2.2. Ist Ihr Mobilheim, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus oder Zelthaus und/oder der Anbau und/oder das Nebengebäude beschädigt?
 Und wenn der Schaden nicht repariert werden kann oder ein Totalschaden vorliegt, ersetzen wir den Schaden wie folgt:

Wir erstatten 120 % des aktuellen Wertes des Ferienhauses/ Anbaus/ Nebengebäudes vor dem Schadensereignis, abzüglich des Restwerts, maximal jedoch bis zum in der Police angegebenen Kaufwert.

Den versicherten Kaufwert Ihres Mobilheims, Chalets, Gartenhauses, Strandhauses, Zelthaus und des Anbaus bzw. Nebengebäudes können Sie Ihrer Police entnehmen.

5.3. Safarizelt
 In den folgenden Tabellen können Sie nachlesen, welche Entschädigung Sie im Schadensfall an Ihrem Safarizelt erhalten. Wir unterscheiden zwischen Teilschaden und Komplettschaden (Totalschaden).

5.3.1. Ist Ihr Safarizelt und/oder der Anbau und/oder das Nebengebäude beschädigt?

Und kann der Schaden repariert werden? Wir erstatten den Schaden dann wie folgt:

Wenn Ihr Safarizelt und/oder Anbau und/oder Nebengebäude zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als 5 Jahre ist:

Bei Genesung innerhalb von 6 Monaten nach der Veranstaltung:	Wir erstatten Ihnen die vollen Kosten der Reparatur bis zu maximal der Versicherte Kaufwert des Safarizeltes/ Anbaus/ Nebengebäudes.
--	--

Wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb von 6 erfolgt

Monate nach dem Ereignis oder überhaupt nicht:
 Wir erstatten maximal 50 % der Reparaturkosten bis maximal zur versicherten Summe Kaufwert des Safarizeltes/ Anbaus/ Nebengebäudes.

Wenn Ihr Safarizelt und/oder Anbau und/oder Nebengebäude zum Zeitpunkt der Veranstaltung älter als 5 Jahre ist:

Bei Genesung innerhalb von 6 Monaten nach der Veranstaltung:	Wir erstatten die vollen Kosten der Reparatur, maximal jedoch bis zum Zeitwert das Safarizelt/Anbau/ Nebengebäude.
--	--

Wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb von 6 erfolgt

Monate nach dem Ereignis oder überhaupt nicht:
 Wir erstatten maximal 50 % der Reparaturkosten bis maximal zum Zeitwert des Safari-Zeltes/Anbaus/ Nebengebäude.

5.3.2. Ist Ihr Safarizelt und/oder der Anbau und/oder das Nebengebäude beschädigt?

Und wenn der Schaden nicht repariert werden kann oder ein Totalschaden vorliegt, ersetzen wir den Schaden wie folgt:

Als Ihr Safarizelt bzw An- und/oder Nebengebäude zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als 5 Jahre:	Wir erstatten den Kaufwert abzüglich des Restwerts, maximal jedoch bis zum versicherten Einkaufswert laut Police.
---	---

Als Ihr Safarizelt bzw An- und/oder Nebengebäude ist zum Zeitpunkt der Veranstaltung älter als 5 Jahre:
 Wir erstatten den Zeitwert unmittelbar vor dem Ereignis, abzüglich des Restwerts, maximal jedoch bis zum in der Police aufgeführten Einkaufswert.

Den versicherten Kaufwert Ihres Safarizeltes sowie eines etwaigen Anbaus oder Nebengebäudes können Sie der Police entnehmen.

5.4. Nachhaltiger Umbau/Ersatz

Geht das Ferienhaus durch einen versicherten Schadensfall ganz oder größtenteils verloren und ist eine Reparatur nicht möglich, muss das Ferienhaus neu aufgebaut oder, falls dies nicht möglich ist, ersetzt werden.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, das Ferienhaus nachhaltig umzubauen oder durch ein nachhaltigeres Ferienhaus zu ersetzen, bieten wir eine zusätzliche Deckung in Höhe von 15 % der Versicherungssumme an.

5.5. Nachhaltige Schadensbeseitigung Im

Schadensfall können Sie wählen, ob Sie den Schaden auf traditionelle Weise oder nachhaltig beheben lassen möchten. Wenn Sie sich für eine der folgenden nachhaltigen Methoden entscheiden, erhöhen wir die Entschädigung, die wir bei einer regelmäßigen (gleichwertigen) Reparatur zahlen würden, um maximal 15 %.

1. Nachhaltige Sachschadenbeseitigung

Wird Ihr Schaden nachhaltig von einem der Groen Gedaan-Stiftung angeschlossenen Unternehmen repariert? Wir erhöhen dann die Entschädigung, die wir bei regelmäßiger Reparatur zahlen würden, um maximal 15 %. In Absprache mit uns können Sie auch selbst einen nachhaltigen Reparaturbetrieb beauftragen.

2. Label für nachhaltige Energie

Wenn Sie nach einem versicherten Schadensereignis eine zum Ferienhaus gehörende Installation oder ein Gerät austauschen, wie z. B. Einbaugeräte in der Küche, die Zentralheizung oder Solaranlagen, erhöhen wir unsere Entschädigung, die wir auf Basis einer regulären Leistung zahlen würden Reparatur oder Ersatz um maximal 15 %, wenn:

- a. ist die neue Installation oder das neue Gerät zum Zeitpunkt des Kaufs mit dem nachhaltigsten Energielabel versehen. Sie können dies beweisen, indem Sie uns das Energielabel zeigen; und B. die neue Anlage bzw. das neue Gerät hat die gleiche Funktion wie die alte Anlage bzw. das alte Gerät.

3. Isolationswert von Glas

Haben Sie Glasschäden versichert? Und werden Sie das Glas mindestens durch HR++-Glas ersetzen lassen? Wir erhöhen dann den Schaden, den wir bei regelmäßiger Reparatur zahlen würden, um maximal 15 %.

Unter regelmäßiger Reparatur verstehen wir eine Schadensbehebung, bei der das Ferienhaus oder die Glasscheibe in den Zustand unmittelbar vor dem schadenverursachenden Ereignis zurückversetzt wird. Ohne Berücksichtigung der neuen Nachhaltigkeitsmerkmale.

5.6. Produktionsverlust nachhaltiges Energiesystem

Funktioniert ein nachhaltiges Energiesystem aufgrund eines Versicherungsfalls nicht oder nicht ordnungsgemäß, erstatten wir den nachweisbaren Produktionsausfall bis maximal 1.000 € pro Schadensfall. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Produktionsausfalls ist ein Referenzzeitraum. Am Ende des Zeitraums des Produktionsausfalls ermitteln wir, welcher Schaden durch das schadenverursachende Ereignis entstanden ist. Wir betrachten den Ertrag des nachhaltigen Energiesystems in einem vergleichbaren Zeitraum vor dem Schadensereignis.

Dies ist der Referenzzeitraum.

5.7. Zu niedrige Versicherungssumme

Liegt die Versicherungssumme unter dem Neuwert bzw. Wiederaufbauwert Ihres Ferienhauses bzw. des versicherten Hausrats? Wir erstatten Ihnen dann den Schaden im Verhältnis der Versicherungssumme zum Neuwert bzw. Wiederaufbauwert. Dies gilt nicht für Zahlungen nach Zeitwert.

5.8. Ab wann können Sie keine Entschädigung mehr verlangen?

Haben Sie einen Schaden? Dann müssen Sie uns dies innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses oder nachdem Sie wissen, dass das Ereignis eingetreten ist, melden. Melden Sie den Schaden nach sechs Monaten oder später? Dann werden wir Ihren Schaden nicht ersetzen, wenn dadurch unsere Interessen beeinträchtigt wurden. Haben Sie ein Schreiben erhalten, in dem wir Ihnen mitteilen, dass wir uns endgültig entschieden haben, keine (weitere) Entschädigung(en) zu zahlen? Dann können Sie maximal drei Jahre nach dem Datum dieses Schreibens eine Entschädigung geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist Ihr Anspruch rechtlich hinfällig.

5.9. Was passiert, wenn Ihr Ferienhaus gestohlen, verkauft oder ganz verloren geht?

Sie haben kein Interesse mehr an Ihrer Versicherung? Zum Beispiel, weil Sie Ihr versichertes Ferienhaus verkaufen, es völlig verloren geht, gestohlen wird oder die Justiz oder die Polizei es beschlagnahmt? Dann ist Ihr Ferienhaus sofort nicht mehr versichert. Sie sind verpflichtet, uns die oben genannten Situationen unverzüglich zu melden.

5.10. Umzug und Wiederanschluss Haben Sie

Schäden an Ihrem Ferienhaus erlitten und ist dieser Schaden versichert? Sollten Sie sich dann tatsächlich für einen Umzug entscheiden, erstatten wir Ihnen auch die notwendigen Kosten für den Umzug und den erneuten Anschluss des gleichen Ferienhauses an Gas, Wasser, Strom, Telefon, Zentralantennenanlage und Kanalisation am gleichen Ort. Die maximale Entschädigung beträgt 10.000 € pro Schadensfall.

5.11. Gesamtverlust

Ihr Ferienhaus hat einen Totalschaden? Wir erstatten den Schaden dann, nachdem Sie Ihr Ferienhaus (oder dessen Reste) an uns oder eine andere von uns beauftragte Partei übergeben haben. Sie müssen die Schlüssel zu Ihrem Ferienhaus uns oder einer von uns benannten Person übergeben. Den Wert der Überreste ziehen wir von der Entschädigung ab. Diesen Betrag erhalten Sie direkt von der Firma, die Ihr Ferienhaus mietet. Wenn Sie dies mit unserem Experten vereinbart haben, können Sie die Überreste auch selbst behalten. Für den Restbetrag erhalten Sie dann keine Entschädigung. Wenn wir den Schaden ersetzen, können wir die Reste jederzeit an andere verkaufen. Die Bestimmungen von Artikel 5 bleiben in vollem Umfang in Kraft.

6. DEFINITIONEN

Anbau oder Nebengebäude

Wintergärten, Markisen/Vordächer, Erhöhungen und Schuppen (nicht aus Zeltplane), die an Ihrem Ferienhaus angebracht sind oder sich neben Ihrem Ferienhaus befinden.

Einkaufswert

Der Kaufpreis des versicherten Ferienhauses am Kaufdatum.

Rettungskosten

Notwendige Kosten, die dem Versicherten während oder unmittelbar nach dem Ereignis im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensverhütung oder -minderung im Rahmen dieser Versicherung entstehen.

Marke

Ein Feuer mit Flammen außerhalb einer Feuerstelle, das sich aus eigener Kraft ausdehnt. Der Brand muss durch Verbrennung mit Flammen entstanden sein. Nicht als Brand gelten daher unter anderem:

- Strahlung auf Gegenstände oder Kontakt mit Gegenständen durch eine heiße Person oder leuchtendes Objekt;
- Verbrennung von Elektrogeräten und Motoren;
- Kurzschluss und Überhitzung;
- Brennen, Knacken oder Zerschlagen von Öfen und Kesseln.

Aktueller Wert

Der Neuwert Ihres Ferienhauses abzüglich eines Betrags für Alterung oder Abnutzung.

Nachhaltiges Energiesystem

Ein System, das nachhaltig Energie erzeugt und folgende Kriterien erfüllt:

- die Erlöse aus dem Energiesystem ausschließlich für den Eigenbedarf bestimmt sind (einschließlich der automatischen Rückführung eines Überschusses in das Energienetz); Und
- Es muss sich um ein Energiesystem handeln ist der versicherte Eigentümer; Und
- Das Energiesystem muss von einem anerkannten Unternehmen installiert werden und gemäß den geltenden Installationsvorschriften installiert wurden; Und
- Die Energieanlage muss erdicht zum Ferienhaus angeschlossen, mit Ballast auf dem Dach befestigt oder mittels Verankerung im Garten platziert sein.

Eigener Defekt

Ein inhärenter Mangel ist eine ungünstige oder minderwertige Eigenschaft, die bei einer Ferienwohnung und/oder einer Einrichtung gleicher Art und Qualität nicht auftreten sollte. Dadurch entstehen Schäden von innen an der Ferienwohnung und/oder deren Inhalt oder Teilen davon, die für Sie einen finanziellen Nachteil zur Folge haben.

Die Diät der Expertise

Gehalt und Kosten der mit der Schadenregulierung beauftragten Sachverständigen.

Abstimmung

Glas- oder Kunststoffscheiben, die dazu bestimmt sind, Tageslicht hereinzulassen, sind in (Ober-)Fenstern, Türen und Oberlichtern des versicherten Ferienhauses vorhanden.

Wiederaufbauwert

Was es kostet, Ihr Ferienhaus am selben Ort, mit demselben Ziel und zu demselben Ziel umzubauen/zu verlegen

Konstruktion und Layout gleichwertig. Bei der Erstattung von Verbesserungen (Neu gegen Alt) an Installationen, Malerarbeiten und Dächern berechnen wir einen Abzug.

Haushaltsgegenstände

Lose Gegenstände, die zu Ihrer Ferienwohnung gehören und die Sie in einem verschlossenen Raum zurücklassen (oder woanders zwischengelagert). Nicht zum Inhalt gehören lose Gegenstände wie zum Beispiel: Lounge-Sets, Partyzelte, Pavillonzelte, Kraftfahrzeuge, Geld, Karten, Haustiere, Brillen, Musterkollektionen oder Sammlungen.

Induktion

Ist die Beschädigung elektrischer oder elektronischer Geräte oder Anlagen infolge von Blitzschlägen.

Stellenangebot

Ein Ferienhaus, das unmöbliert und (vorübergehend) leer steht.

Neuer Wert

Der Betrag, der für den Neukauf des gleichen oder eines vergleichbaren Ferienhauses erforderlich ist.

Räumungskosten

Die notwendigen Kosten, die dem Versicherten nach dem Ereignis für den Abbau, die Reinigung und/oder die Entsorgung der versicherten Gegenstände entstehen.

Flut

Eine Überschwemmung von Flüssen, Seen, Gräben oder Kanälen aufgrund des unvorhergesehenen Zusammenbruchs, der Überflutung oder des Versagens von Deichen, Kais, Schleusen und anderen Wasserhindernissen. Unter Hochwasser verstehen wir auch den Abfluss von Wasser durch Schäden an den Hochwasserschutzanlagen. Unter einer Hochwassersperre verstehen wir ein Objekt, das Wasser aufhalten soll.

Ständiger Wohnsitz

Die Nutzung eines Ferienhauses als Hauptwohnsitz.

Erholungsheim

Ihr Ferienhaus, Mobilheim, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus, Zelthaus oder Safarizelt, dessen Nutzung ausschließlich zu Erholungszwecken bestimmt ist. Das Haus muss über ordnungsgemäße Schlösser sowie einen Koch- und Schlafbereich verfügen.

Auch die Rohre gehören zum Ferienhaus.

Unter Rohren verstehen wir die Rohre im Erdreich und in der Wand bis zur Grundstücksgrenze. Mit Rohren meinen wir die Gasleitung, die Wasserleitung und die Kanalisation. Dies gilt nicht für die Hauptwasserleitung und die Hauptgasleitung. Dachrinnen und Abflussrohre von Dächern gehören ebenfalls nicht dazu.

Zum Ferienhaus gehören auch die folgenden Bestandteile, wenn sie in der in der Police genannten Versicherungssumme enthalten sind.

- Nachhaltiges Energiesystem (z. B. Sonnenkollektoren oder eine Wärmepumpe).
- Eine feste Ladestation zum Aufladen Elektrofahrzeuge, sofern sie erd- und nagelfest mit dem Ferienhaus verbunden sind, mit Ballast auf dem Dach gehalten werden oder mittels Verankerung im Garten platziert werden.

Restwert

Der (Abriss- oder Zerstörungs-)Wert eines Ferienhauses unmittelbar nach (in der Regel schwerwiegenden) Schäden.

Sanierungskosten

Kosten im Zusammenhang mit der Boden- und Wassersanierung und der Isolierung der Kontamination. Die Sanierung umfasst Reinigung, Sanierung, Transport, Lagerung, Zerstörung und Ersatz von Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser und Abwasser.

Schmuck

Uhren und Schmuck, die zum Tragen am Körper bestimmt sind und ganz oder teilweise aus (edlem) Metall, Gestein, Mineralien, Elfenbein, (Blut-)Korallen und ähnliche Materialien sowie Perlen.

Sturm

Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde (Windstärke 7 oder höher). Dabei wird als Ausgangspunkt die höchste Windböe zur dem Zeitpunkt des Schadensereignisses nächstgelegenen KNMI-Messstelle zum Ferienhaus genommen.

Gesamtverlust

Ihr Ferienhaus ist technisch nicht mehr in einem sicheren Zustand und eine Reparatur ist unmöglich oder unverantwortlich. Oder die Reparatursumme Ihres Ferienhauses ist höher als der Wert Ihres Ferienhauses zum Zeitpunkt des Schadens, abzüglich des Restwerts bis maximal zum in der Police angegebenen Kaufwert.

Hochwassersperre

Eine Wasserrückhalte- und/oder Wasserabscheidehöhe einschließlich der darin vorhandenen Wasserrückhalteelemente, die dazu bestimmt sind, Wasser zurückzuhalten. Die primären Hochwasserschutzanlagen bieten Schutz vor Überschwemmungen bei Hochwasser aus der Nordsee, dem Wattenmeer, den großen Flüssen Rhein, Maas und Westerschelde, der Oosterschelde, dem IJsselmeer, dem Volkerak-Zoommeer, dem Grevelingenmeer und dem Gezeiteil der Hollandsche IJssel und das Veluwerandmeren. Weitere Informationen zum Hochwasserschutz finden Sie auf der folgenden

Webseite:

www.helpdeskwater.nl/onderwerpen/waterveiligheid/primaire/